

Firma: _____

Postfach: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____

Telefon-Zentrale: _____
Telefon direkt: _____
Mobile: _____
Fax: _____
Sachbearbeiter/in: _____

Ausstellungsversicherung

Gemäss Ausstellungsreglement sind Sie selbst verantwortlich, die Ausstellungsgüter zu versichern, da die Fiutscher Chur nicht für Schäden wie Feuer, Wasser, Diebstahl oder Beschädigung haftet. Die Messeleitung empfiehlt Ihnen den Abschluss einer entsprechenden einfachen und günstigen Versicherung. Diese können Sie anhand dieses Formulars über die avalur bei der Helvetia abschliessen.

Mit der Bezahlung der von Ihnen selbst errechneten Prämie vor Risikobeginn, sind Ihre Güter während der Ausstellung gegen Verlust und Beschädigung versichert und je nach Wunsch auch auf dem Hin- und Rücktransport.

Für die Prämie haben Sie den Wiederbeschaffungswert **aller** Ihrer Ausstellungsgüter inkl. Standmaterial und – einrichtungen als Versicherungssumme zu deklarieren, andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.

Variante A

Ausstellungsversicherung mit Hin- und Rücktransport

Ihre Versicherungsprämie

Versicherungssumme CHF _____ x CHF 8.25 je CHF 1'000.00 CHF _____ *

BSP: Sie haben für CHF 20'000.00 Ausstellungsgüter, ergibt eine Prämie von CHF 165.00 (20 x 8,25) inkl. Stempel.

Variante B

Ausstellungsversicherung ohne Hin- und Rücktransport

Versicherungssumme CHF _____ x CHF 6.25 je CHF 1'000.00 CHF _____ *

* Minimalprämie CHF 75.00

Wichtig:

- Bitte den entsprechenden Betrag auf das Konto der avalur, IBAN Nr. CH49 0077 4010 4492 0410 1 überweisen und die Bestätigung als Versicherungsnachweis aufbewahren. Die aufgeführten Prämien gelten inkl. Stempel.
- Ein Exemplar dieser Anmeldung mailen Sie bitte an info@avalur.ch
- Einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen finden Sie auf der Rückseite.

Ort/Datum:

Der Aussteller: (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Auszug aus den Versicherungsbedingungen

(Die vollständigen Bedingungen stellt Ihnen die Helvetia auf Wunsch gerne zu)

1. Versicherungsumfang

Die Versicherung deckt die Güter während ihres Messeaufenthaltes sowie dem Hin- und Rücktransport zur bzw. von der Messe gegen Verlust und Beschädigung (inkl. mut- oder böswillige Beschädigung, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden). Ausserhalb der Messeöffnungszeiten sind Lap-Tops und Bijouterien am Stand nur versichert, wenn diese in abgeschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg und Streik)
- Schäden durch Kernenergie
- Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse
- innere Betriebsschäden, Überspannung, Abnutzung, Materialfehler
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen
- Schäden wegen ungenügender Verpackung
- Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen
- Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden

Für im Freien ausgestellte Güter gelten Schäden infolge Rost und anderen Oxydationen ausgeschlossen.

2. Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus. Sie beginnt mit dem Verlad der Ausstellungsgüter am Domizil des Ausstellers und dauert bis und mit erfolgtem Ablad am Domizil des Ausstellers nach dem Rücktransport.

Die Güter sind auch vor Beginn und nach Ende der Messe auf dem Ausstellungsgelände versichert, solange eine Sicherheitsüberwachung durch die Messeleitung gewährleistet ist.

3. Wertbestimmungen

- a) Versicherungssumme: Zu deklarieren ist der Wiederbeschaffungswert der Ausstellungsgüter inkl. Standmaterial und –einrichtungen. Die Versicherungssumme muss **die Gesamtheit der Güter** umfassen, andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.
- b) Ersatzwert: In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen werden als Ersatzwert der Wiederbeschaffungswert bzw. Selbstkosten berücksichtigt, bei den Standeinrichtungen (inkl. Lap-Tops) der Zeitwert.

4. Versicherte Gegenstände

Sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und –einrichtungen

Ausgeschlossen sind:

- Bargeld
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- gezogene Lose
- lebende Tiere
- persönliche Effekte

5. Selbstbehalt

CHF 200.00 je Schadenereignis

6. Obliegenheiten im Schadenfall

Schäden sind sofort nach Eintritt der Helvetia zu melden. Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt der Polizei gemeldet werden.

Die Frist für Schadenmeldungen ist auf 2 Tage nach Ausstellungsschluss begrenzt.

Transportschäden sind durch eine Tatbestandsaufnahme zu belegen und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transportunternehmung oder gegen Dritte ist sicherzustellen.

Der Aussteller ist im Schadenfall verpflichtet, aufgrund eines stets aktuellen Verzeichnisses über die ausgestellten Gegenstände seinen Schaden nachzuweisen.